

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**EAVG Enzersdorfer  
Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H.**

Deponie Enzersdorf an der Fischa

**TEILGUTACHTEN 13  
RAUMORDNUNG/LANDSCHAFTSBILD**

**Verfasser:**

**Dipl.-Ing. Dr. Luzian PAULA**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-559  
Bearbeitungszeitraum: von Jänner 2016 bis Juli 2016

## 1. Einleitung

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H. plant im Bereich einer ehemaligen Schottergrube am Kalten Berg im Gemeindegebiet von Enzersdorf an der Fischa die Errichtung und den Betrieb einer Reststoff- und Baurestmassendeponie.

Das Aushubmaterial, welches im Zuge der Herstellung der Deponiesohle ausgehoben wird, wird westlich der Reststoff- und Baurestmassendeponie in Form einer Bodenaushubdeponie abgelagert.

Zusätzlich wird im Zufahrtsbereich zur Deponie eine Anlage zur Stabilisierung bzw. Verfestigung von Abfällen errichtet. In dieser Anlage werden hauptsächlich verschiedene mineralische Abfälle durch Zugabe von Bindemitteln (Zement, etc.) und Wasser verfestigt. Die auf diese Weise stabilisierten Abfälle werden anschließend im Bereich der Reststoffdeponie abgelagert.

Die Errichtung der Deponie erfolgt von Süden nach Norden, um möglichst rasch eine Abschirmung zu den nächst gelegenen Wohnhäusern bzw. zum Ludwigshof zu erreichen. Die fertig gestellten Außenböschungen der Deponie werden umgehend rekultiviert.

Das Niederschlagswasser, welches vor der oberflächlichen Abdeckung der Deponie mit den Abfällen in Berührung kommt, wird an der unteren Deponiedichtung mit Drainagerohren gesammelt und in 2 Sickerwassersammelbecken gespeichert. Das Sickerwasser wird auch dazu verwendet, die Deponie und die Fahrstraßen auf der Deponie zu befeuchten, um die Bildung von Staub weitestgehend zu verhindern.

Außerdem wird das gesammelte Sickerwasser als Anmachwasser für die Stabilisierungsanlage benötigt.

Neben der Stabilisierungsanlage befindet sich eine Lagerhalle für die Zwischenlagerung von Abfällen. Die Abfälle sind nicht brennbar. Staubende Abfälle werden nicht in der Halle, sondern wie Zement in Silos gelagert. Die

Stabilisierungsanlage, die Lagerhalle und die Lagersilos verfügen über Abluftreinigungsanlagen.

Es wird mit einer Abfallanlieferung von 200.000 to/Jahr gerechnet, wobei rund 40.000 to Abfälle der Stabilisierungsanlage zugeführt werden und 160.000 to direkt in die Deponie eingebaut werden. Die Anlieferung erfolgt mit Sattelfahrzeugen (25 to).

Der Deponiebetrieb wird an 260 Tagen pro Jahr stattfinden mit Betriebszeiten von 06:00 bis 19:00 Uhr (Montag bis Samstag, Samstag nur in Ausnahmefällen bzw. aufgrund des Wochenendfahrverbots für LKW nur mit Ausnahmegewilligung).

Durchschnittliche Werte für die Abfallanlieferung betragen daher:

- 8.000 LKW-Fahrten/Jahr
- 30 LKW/d
- 3 LKW/h

## GRÖSSE UND VOLUMEN DER DEPONIE, DAUER DES PROJEKTS

Gesamtfläche des Areals (inkl. Stabilisierungsanlage): ca. 27 ha

Kubatur Bodenaushubdeponie: 1,115.000 m<sup>3</sup>

Kubatur Baurestmassendeponie: 1,685.000 m<sup>3</sup>

Kubatur Reststoffdeponie: 875.000 m<sup>3</sup>

Die Verfülldauer der Deponie bis zur Fertigstellung beträgt rund 20 Jahre. Die Stabilisierungsanlage wird bis zur fertigen Verfüllung der Deponie betrieben.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder

2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
  - ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- Technischer Bericht, Deponie Enzersdorf an der Fischa, Porr Umwelttechnik GmbH, Wien, Mai 2013.
- Technischer Bericht, Deponie Enzersdorf an der Fischa, Projektänderung 2015, Porr Umwelttechnik GmbH, Wien, Oktober 2015.
- Technischer Bericht, Deponie Enzersdorf an der Fischa, Projektkonkretisierung April 2016, Porr Umwelttechnik GmbH, Wien, April 2016.
- Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), Porr Umwelttechnik GmbH, Wien, Mai 2013.
- Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), Ergänzung Februar 2014, Porr Umwelttechnik GmbH, Wien, Februar 2014.
- Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), 2. Ergänzung, Porr Umwelttechnik GmbH, Wien, Juni 2014.
- Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), Projektänderung 2015, Porr Umwelttechnik GmbH, Wien, Oktober 2015.
- UVE-Fachbericht Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Sach- und Kulturgüter, LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG, Wien, März 2012.
- UVE-Fachbericht Freizeit und Erholung, LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG, Wien, März 2012.
- UVE-Fachbericht Orts- und Landschaftsbild, LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG, Wien, März 2012.
- UVE-Fachbericht Forstwirtschaft und Jagd, LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG, Wien, März 2012.
- Ergänzungen zur UVE, LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG, Wien, Jänner 2014.
- Projektänderung 2015, Stellungnahme hinsichtlich der Auswirkungen auf die UVE Fachberichte Fachbeitrag Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Sach- und Kulturgüter, Fachbeitrag Freizeit und Erholung, Fachbeitrag Orts- und Landschaftsbild, Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräume, Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume, Fachbeitrag Landwirtschaft und Boden, Fachbeitrag Forstwirtschaft und Jagd, LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG, Wien, Oktober 2015.
- UVE-Fachbericht Luft und Klima, Fa. METEOSCIENCE, Wien, Februar 2012.
- UVE-Fachbericht Luft und Klima, Verbesserungsauftrag, Fa. METEOSCIENCE, Stockerau, 06. März 2014.
- UVE-Fachbericht Luft und Klima, Verbesserungsauftrag, Fa. METEOSCIENCE, Stockerau, 29. Mai 2014.

- Fachbereich Luft und Klima, Luftreinhalte-technische Stellungnahme zur Deponieverkleinerung, Fa. METEOSCIENCE, Stockerau, 26. September 2015.
- UVE-Fachbericht Schalltechnisches Projekt, Austauschexemplar, Dipl.-Ing. Poosch-Böckl Franz, Lilienfeld, 09. Jänner 2014.
- Schalltechnische Stellungnahme zum verkleinerten Projekt, Dipl.-Ing. Poosch-Böckl Franz, Lilienfeld, 09. Juli 2015.
- Teilgutachten 7, Lärmschutz, Ing. Erich Pfisterer, Juni 2016.
- Teilgutachten 9, Luftreinhalte-technik, Dipl.-Ing. Reinhard Ellinger, Oktober 2014.
- Teilgutachten 16, Verkehrstechnik, Dipl.-Ing. Rudolf Wenny, Juni 2016.
- ÖNORM S 5021, Teil 1 „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung“, Ausgabe 2010.04.01.
- Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen 1998 (LGBl. 8000/4-0), Stand: Februar 1998.
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland (LGBl. Nr 67/2015), 24. Juli 2015.

### **3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:**

#### **3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten, Nullvariante**

1. Wurde die Vorgangsweise der Projektwerberin bei der Auswahl der bevorzugten Standortvariante entsprechend beschrieben?

Kapitel 11 der UVE (Mai 2013) enthält eine Übersicht über die wichtigsten anderen geprüften Lösungsmöglichkeiten. In diesem Kapitel wird die Standortwahl begründet.

Eine Prüfung von alternativen Standorten ist entfallen, da dem Betreiber keine anderen Standorte zu Verfügung stehen, die die Genehmigungsvoraussetzungen für das geprüfte Vorhaben erfüllen. Die Vorteile der Kombination der Deponie und der Stabilisierungsanlage auf dem selben Standort wird ebenfalls dargelegt.

Es wird weiters ausgeführt, dass andere technische Alternativen zur Behandlung von Abfällen durch Stabilisierung und Deponierung nicht bestehen. Kapitel 4 der UVE (Mai 2013) enthält die Bewertung der Eignung des Standorts.

2. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortvariante durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?

Die fachlichen Grundlagen für die Standortwahl bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die geologischen Grundlagen und die Synergieeffekte, die auf dem bestehenden Standort genutzt werden können. Diese Grundlagen werden ausreichend dokumentiert und dargelegt, die Angaben sind schlüssig und plausibel.

3. Wird die Auswahl der Standortvariante schlüssig begründet?

Die Projektwerberin führt aus, dass ihr derzeit keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen, die für das angesuchte Vorhaben geeignet wären. Die Errichtung einer Deponie für Reststoffe und Baurestmassen kann grundsätzlich nur an einem Standort erfolgen, der die Genehmigungsvoraussetzungen für das geprüfte Vorhaben erfüllt. Der gewählte Standort weist diese Voraussetzungen auf. Die Bewertung der Eignung des Standorts erfolgt im Kapitel 4 der UVE (Mai 2013). Sämtliche Anforderungen an den Standort gemäß DVO 2008 und AWG 2002 werden demnach erfüllt.

Da der Projektwerberin derzeit keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen, die für das angesuchte Vorhaben geeignet wären, entfällt die Prüfung alternativer Standorte.

Die Darstellung der Standortwahl ist aus der Sicht des Fachbereichs Raumordnung schlüssig begründet.

4. Ergeben sich aus fachlicher Sicht maßgebliche Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin betreffend des ausgewählten Standortes bezüglich der von der Projektwerberin geprüften Varianten?

Aus der Sicht des Fachbereiches Raumordnung kann aufgrund der geologischen Rahmenbedingungen und der Möglichkeit der Nutzung von Synergieeffekten auf einem Standort (logistische Vorteile aufgrund der Deponie und der Stabilisierungsanlage auf dem selben Gelände), sowie der Abstände zu den Siedlungsgebieten, sowohl der Anlage selbst als auch der Erschließung, die Einschätzung des Projektwerbers nachvollzogen werden.

Es ergeben sich aus raumordnungsfachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.



5. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante=Ist-Situation) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

Als Nullvariante wäre die Nichtdeponierung von anfallenden Abfällen zu betrachten. Eine Bewertung dieser Nullvariante ist nicht notwendig, da diese keine sinnvolle Variante darstellt. Eine andere technische Alternative zur Deponierung besteht für viele Abfälle nicht.

#### **4.1. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens**

##### **Risikofaktor 13:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen

##### **Fragestellungen:**

1. Wird das Ortsbild durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Das Ortsbild beinhaltet die visuellen Auswirkungen auf Siedlungsräume und die Blickbeziehungen zwischen Siedlungsrändern und Vorhaben. Auf eine Beschreibung des Ortsbildes wurde aufgrund der weiten Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungsgebieten (Enzersdorf, Karlsdorf, Gallbrunn) verzichtet. Durch die Abstände – das nächstgelegene Wohnbauland befindet sich in einer Entfernung von rund 1.500 m – und die hügelige Oberflächenform sind keine Sichtbeziehungen von den Ortschaften und Siedlungsrändern zum Projektvorhaben gegeben.

Es wird daher von keinen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch Geländeänderungen ausgegangen. Es sind folglich auch keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

##### **Gutachten:**

Ausgehend von den für die Beurteilung maßgeblichen nächstgelegenen Ortschaften Enzersdorf, Karlsdorf und Gallbrunn sind aufgrund der Entfernungen und der Geländemorphologie keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. Die Geländeänderungen treten daher nicht in Zusammenhang mit dem Ortsbild in Erscheinung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild durch Geländeänderung werden als vernachlässigbar eingestuft.

##### **Auflagen:**

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

#### **Risikofaktor 14:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

#### **Fragestellungen:**

1. Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Das Ortsbild beinhaltet die visuellen Auswirkungen auf Siedlungsräume und die Blickbeziehungen zwischen Siedlungsrändern und Vorhaben. Auf eine Beschreibung des Ortsbildes wurde aufgrund der weiten Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungsgebieten (Enzersdorf, Karlsdorf, Gallbrunn) verzichtet. Durch die Abstände – das nächstgelegene Wohnbauland befindet sich in einer Entfernung von rund 1.500 m – und die hügelige Oberflächenform sind keine Sichtbeziehungen von den Ortschaften und Siedlungsrändern zum Projektvorhaben gegeben.

Es wird daher von keinen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme ausgegangen. Es sind folglich auch keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

#### **Gutachten:**

Ausgehend von den für die Beurteilung maßgeblichen nächstgelegenen Ortschaften Enzersdorf, Karlsdorf und Gallbrunn sind aufgrund der Entfernungen und der Geländemorphologie keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. Die Flächeninanspruchnahme tritt daher nicht in Zusammenhang mit dem Ortsbild in Erscheinung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme werden als vernachlässigbar eingestuft.

#### **Auflagen:**

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

### **Risikofaktor 15:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung

### **Fragestellungen:**

1. Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

### **Befund:**

Das Ortsbild beinhaltet die visuellen Auswirkungen auf Siedlungsräume und die Blickbeziehungen zwischen Siedlungsrändern und Vorhaben. Auf eine Beschreibung des Ortsbildes wurde aufgrund der weiten Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungsgebieten (Enzersdorf, Karlsdorf, Gallbrunn) verzichtet. Durch die Abstände – das nächstgelegene Wohnbauland befindet sich in einer Entfernung von rund 1.500 m – und die hügelige Oberflächenform sind keine Sichtbeziehungen von den Ortschaften und Siedlungsrändern zum Projektvorhaben gegeben.

Es wird daher von keinen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störung ausgegangen. Es sind folglich auch keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

### **Gutachten:**

Ausgehend von den für die Beurteilung maßgeblichen nächstgelegenen Ortschaften Enzersdorf, Karlsdorf und Gallbrunn sind aufgrund der Entfernungen und der Geländemorphologie keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. Eine visuelle Störung des Ortsbildes ist daher nicht gegeben. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild durch visuelle Störung werden als vernachlässigbar eingestuft.

### **Auflagen:**

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

### **Risikofaktor 16:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch  
Geländeänderungen

### **Fragestellungen:**

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

### **Befund:**

Sach- und Kulturgüter werden im UVE-Fachbericht Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Sach- und Kulturgüter beschrieben und die zu erwartenden Auswirkungen (Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit) analysiert und bewertet. Die Auswirkungen durch die Projektänderung 2015 werden in einer eigenen Stellungnahme, in der u.a. die Sach- und Kulturgüter behandelt werden, dargestellt.

Als relevante Sachgüter werden diejenigen Objekte betrachtet, welche sich auf dem Projektareal bzw. im direkten Nahbereich des Vorhabens befinden und durch dieses betroffen sein können. Am Projektareal bzw. im direkten Nahbereich des Vorhabens befinden sich keine relevanten Sachgüter, weder Gebäude noch Anlagen der technischen Infrastruktur. Auf Grund des Fehlens relevanter Sachgüter wird keine Sensibilität vergeben.

Im Bereich des Projektareals gibt es keine archäologischen Fundzonen. Direkt am Vorhabensstandort befindet sich ein Gedenkstein. Weitere Kulturgüter sind auf dem Projektareal bzw. im direkten Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Die Sensibilität in Hinblick auf Kulturgüter wird als mäßig eingestuft.

### **Gutachten:**

Bestand und Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter werden im UVE-Fachbericht Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Sach- und Kulturgüter ausreichend dargestellt und fachlich nachvollziehbar bewertet.

Es kommt zu keinen Auswirkungen auf Sachgüter. In Bezug auf Kulturgüter kommt es zu einer Beanspruchung eines Gedenksteins, der sich auf dem Projektgelände befindet. Als Ausgleichsmaßnahme ist das Versetzen auf einen Ersatzstandort vorgesehen. Nach der Durchführung dieser Maßnahme verbleiben keine Auswirkungen durch Geländeänderung. Es sind somit aus raumordnungsfachlicher Sicht ausreichend Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen vorgesehen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

### **Auflagen:**

Der Gedenkstein, der innerhalb des Projektareals liegt, muss – bevor eine direkte Beanspruchung erfolgt – auf einen Ersatzstandort versetzt werden.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

### **Risikofaktor 17:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

### **Befund:**

Sach- und Kulturgüter werden im UVE-Fachbericht Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Sach- und Kulturgüter beschrieben und die zu erwartenden Auswirkungen (Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit) analysiert und bewertet. Die Auswirkungen durch die Projektänderung 2015 werden in einer eigenen Stellungnahme, in der u.a. die Sach- und Kulturgüter behandelt werden, dargestellt.

Als relevante Sachgüter werden diejenigen Objekte betrachtet, welche sich auf dem Projektareal bzw. im direkten Nahbereich des Vorhabens befinden und durch dieses betroffen sein können. Am Projektareal bzw. im direkten Nahbereich des Vorhabens befinden sich keine relevanten Sachgüter, weder Gebäude noch Anlagen der technischen Infrastruktur. Auf Grund des Fehlens relevanter Sachgüter wird keine Sensibilität vergeben.

Im Bereich des Projektareals gibt es keine archäologischen Fundzonen. Direkt am Vorhabensstandort befindet sich ein Gedenkstein. Weitere Kulturgüter sind auf dem Projektareal bzw. im direkten Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Die Sensibilität in Hinblick auf Kulturgüter wird als mäßig eingestuft.

### **Gutachten:**

Bestand und Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter werden im UVE-Fachbericht Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Sach- und Kulturgüter ausreichend dargestellt und fachlich nachvollziehbar bewertet.

Es kommt zu keinen Auswirkungen auf Sachgüter. In Bezug auf Kulturgüter kommt es zu einer Beanspruchung eines Gedenksteins, der sich auf dem Projektgelände befindet. Als Ausgleichsmaßnahme ist das Versetzen auf einen Ersatzstandort vorgesehen. Nach der Durchführung dieser Maßnahme verbleiben keine Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme. Es sind somit aus raumordnungsfachlicher Sicht ausreichend Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen vorgesehen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

### **Auflagen:**

Der Gedenkstein, der innerhalb des Projektareals liegt, muss – bevor eine direkte Beanspruchung erfolgt – auf einen Ersatzstandort versetzt werden.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

### **Risikofaktor 18:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störung

### **Fragestellungen:**

1. Werden Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

### **Befund:**

Sach- und Kulturgüter werden im UVE-Fachbericht Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Sach- und Kulturgüter beschrieben und die zu erwartenden Auswirkungen (Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit) analysiert und bewertet. Die Auswirkungen durch die Projektänderung 2015 werden in einer eigenen Stellungnahme, in der u.a. die Sach- und Kulturgüter behandelt werden, dargestellt.

Als relevante Sachgüter werden diejenigen Objekte betrachtet, welche sich auf dem Projektareal bzw. im direkten Nahbereich des Vorhabens befinden und durch dieses betroffen sein können. Am Projektareal bzw. im direkten Nahbereich des Vorhabens befinden sich keine relevanten Sachgüter, weder Gebäude noch Anlagen der technischen Infrastruktur. Auf Grund des Fehlens relevanter Sachgüter wird keine Sensibilität vergeben.

Im Bereich des Projektareals gibt es keine archäologischen Fundzonen. Direkt am Vorhabensstandort befindet sich ein Gedenkstein. Weitere Kulturgüter sind auf dem Projektareal bzw. im direkten Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Die Sensibilität in Hinblick auf Kulturgüter wird als mäßig eingestuft.

### **Gutachten:**

Bestand und Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter werden im UVE-Fachbericht Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Sach- und Kulturgüter ausreichend dargestellt und fachlich nachvollziehbar bewertet.

Es kommt zu keinen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störung. Der Gedenkstein wird durch Flächeninanspruchnahme und Geländeänderung betroffen (Beurteilung siehe oben) und muss daher versetzt werden. Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern durch visuelle Störung ist nicht zu erwarten. Es sind somit aus raumordnungsfachlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen durch visuelle Störung vorgesehen.

### **Auflagen:**

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

### **Risikofaktor 19:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gelände-  
veränderungen

### **Fragestellungen:**

1. Wird das Landschaftsbild durch Geländeänderungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

### **Befund:**

Das Landschaftsbild wird im UVE-Fachbericht Orts- und Landschaftsbild beschrieben und die zu erwartenden Auswirkungen (Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit) werden analysiert und bewertet. Die Auswirkungen durch die Projektänderung 2015 werden in einer eigenen Stellungnahme, in der u.a. das Landschaftsbild behandelt wird, dargestellt. Die Beeinflussungssensibilität des Vorhabensgebietes und seiner Umgebung wird, je nach Teilraum, als gering, mäßig oder hoch eingestuft. Sichtbeziehungen, die in Hinblick auf Geländeänderungen relevant sind, bestehen hauptsächlich für den Teilraum Agrarflur Ludwigshof, welcher mäßig sensibel ist.

Durch die Verfüllung der Deponie kommt es zu einer Veränderung bzw. zu einer Erhöhung des Geländes. Der Deponiekörper lehnt sich dabei in Bezug auf die Böschungswinkel an die bestehende Geländeform. Die Deponie stellt in Hinblick auf die Geländeform somit kein völlig neues und isoliertes Objekt in der Landschaft dar.

Die Eingriffsintensität während der Bau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase wird aufgrund der abschnittswisen Errichtung der Deponie von Süden nach Norden, der teilweisen Sichtverschattung durch Bepflanzung sowie der sofortigen Rekultivierung nach Abschluss einer Phase als gering beurteilt. Nach Durchführung der Rekultivierung und bei Eintritt der Folgenutzung ergibt sich keine wesentliche Restbelastung.

### **Gutachten:**

Aus Sicht des Fachbereichs Landschaftsbild wurden die Auswirkungen des Vorhabens sowie die Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen von der Projektwerberin in ausreichendem und schlüssigem Maße dargestellt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen wird der Argumentation der UVE-Fachbeitragssteller folgend, in der Bau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase als gering eingestuft. In der Folgenutzungsphase kommt es zu keinen verbleibenden Auswirkungen.

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die über das Rekultivierungskonzept (Anlage von Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern) hinausgehen.

### **Auflagen:**

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

### **Risikofaktor 20:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Wird das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

### **Befund:**

Das Landschaftsbild wird im UVE-Fachbericht Orts- und Landschaftsbild beschrieben und die zu erwartenden Auswirkungen (Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit) werden analysiert und bewertet. Die Auswirkungen durch die Projektänderung 2015 werden in einer eigenen Stellungnahme, in der u.a. das Landschaftsbild behandelt wird, dargestellt. Die Beeinflussungssensibilität des Vorhabensgebietes und seiner Umgebung wird, je nach Teilraum, als gering, mäßig oder hoch eingestuft. Sichtbeziehungen, die in Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme relevant sind, bestehen hauptsächlich für den Teilraum Agrarflur Ludwigshof, welcher mäßig sensibel ist.

Durch das Deponieprojekt kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme im Ausmaß von rund 269.485 m<sup>2</sup> (Flächenausmaß für das Gesamtprojekt). Die Flächeninanspruchnahme tritt dabei jedoch in Abschnitten bzw. in Phasen auf.

Die Eingriffsintensität während der Bau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase wird aufgrund der abschnittswisen Deponietätigkeit sowie der sofortigen Rekultivierung, wodurch der Verlust von bestehenden landschaftsbildprägenden Elementen durch das Einbringen neuer landschaftsbildprägender Strukturen ausgeglichen wird, als gering beurteilt. Nach Durchführung der Rekultivierung und bei Eintritt der Folgenutzung ergibt sich keine wesentliche Restbelastung.

### **Gutachten:**

Aus Sicht des Fachbereichs Landschaftsbild wurden die Auswirkungen des Vorhabens sowie die Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen von der Projektwerberin in ausreichendem und